

WBV "Finowfließ"

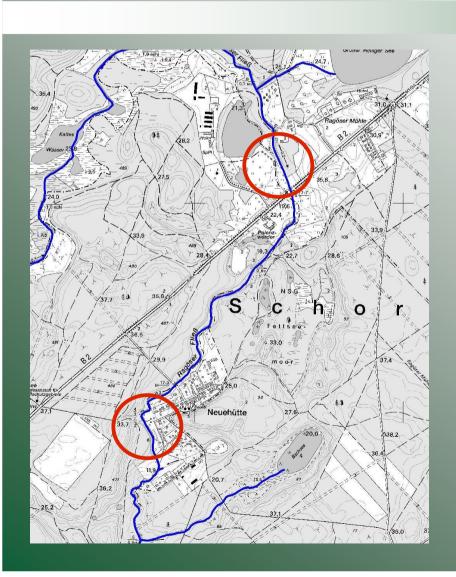
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ragöse in der Ortslage Chorin

Dipl. Hydr. Andreas Krone

27.11.2012 Eberswalde

Lage und Problemstellung





- ehemalige Mühlenstandorte Ragöser Mühle und Neuehütte
- aufgrund von Sohlabstürzen ökologisch nicht durchgängig (Ragöser Mühle 3,13 m, Neuehütte 3,27 m)
- Fischgutachten Herbst 2011 bestätigt Fehlen von fließgewässertypischen Arten oberhalb Ragöser Mühle (Gründling, Steinbeißer)
 - bauliche Situation unbefriedigend
- Lage im FFH-Gebiet "Finowtal-Ragöser Fließ"
 - kein Denkmalschutz

Fachliche Vorgaben



WBV "Finowfließ"

Regelwerk

Merkhlatt DWA-M 509

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

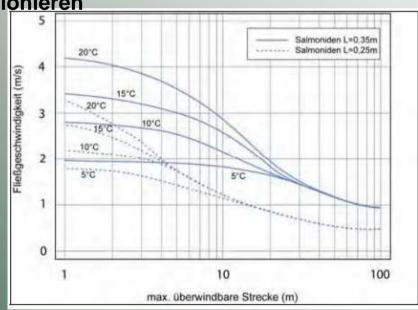
Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke -Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung

November 2009



Fischaufstiegsanlagen

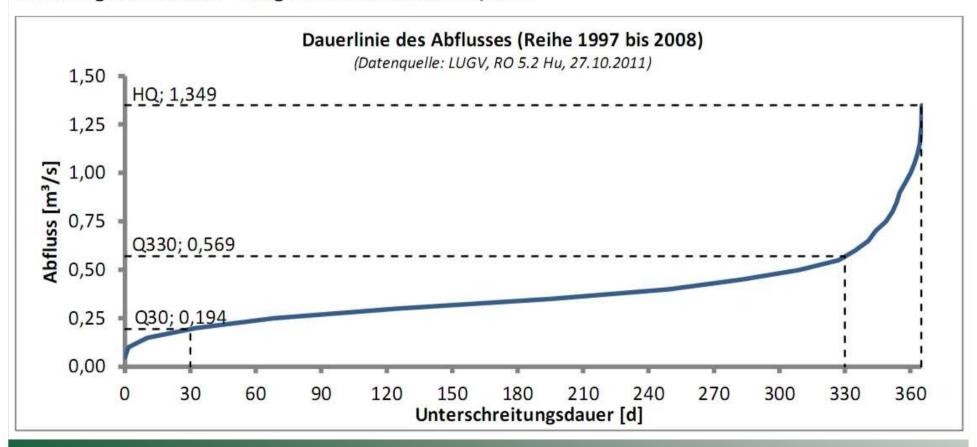
- sind dem Verhalten, Raumbedarf und Leistungsvermögen der Fischarten angepasst sein
- müssen für Fische auffindbar sein
- müssen möglichst ganzjährig funktionieren (300 d)
- sollten auch für benthische Organismen funktionieren



Hydraulische Dimensionierung der Anlagen



Bild 3: Pegel Neuehütte - Ganglinie der Abflüsse 1997/2008



Zustand Neuehütte





Eigentumsverhältnisse Neuehütte





Planung



WBV "Finowfließ"



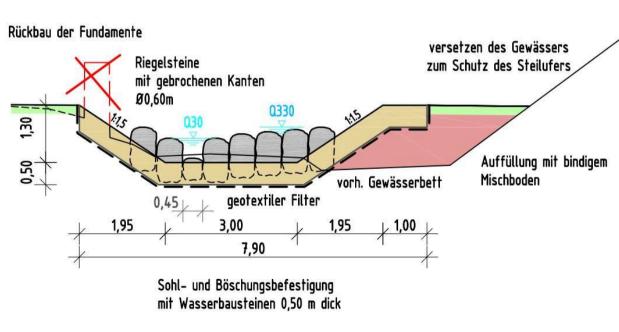
Länge: 110 m, 26 Riegel

Planung



WBV "Finowfließ"

Regelprofil im Auftrag-Bereich Station 0+068,00m



Vermeidung, Ausgleichsmaßnahmen



WBV "Finowfließ"

Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten

bauzeitliche Beschränkungen Baumschutz

Neue Hütte

Pflanzung von 56 Bäumen und 20 Sträucher heimischer Arten als Ersatz für 28 Bäume und 20 Sträucher Aufhängen von 5 Quartierkästen für Fledermäuse

Umsetzung



WBV "Finowfließ"

- Träger der Baumaßnahme ist WBV "Finowfließ
 - Kostenschätzung (Gesamtkosten)

Neuehütte: 160.000 €

- Finanzierung durch Fördermittel EU, Bund und Land
- Übernahme der Bauwerke durch das Land Brandenburg
 - Durchführung der Maßnahmen auf Grundlage von Duldungsverträgen
- Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung im Sinne von § 7
 Abs. 3 Ziff. 1 der Verordnung liegt vor (Unberührt von den Verboten
 dieser Verordnung bleiben weiter: 1. Schutz-, Pflege- und
 Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes
 durch die zuständigen Behörden oder die Verwaltung des
 Biosphärenreservates oder in deren Auftrag,)

Umsetzung



